

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 37/11 BH

L 4 R 499/11 (Sächsisches LSG)
S 15 R 1015/11 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 15. No-
vember 2011 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt L. ,
S. , zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 15.11.2011 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) das Begehren des Klägers abgelehnt, die Beklagte zu verpflichten, ihr Schreiben vom 20.6.2011 zurückzunehmen. Gegen dieses Schreiben sei der Klageweg in Ermangelung einer nach außen wirkenden Entscheidung der Beklagten (Verwaltungsakt) nicht eröffnet. Denn sie habe den Kläger lediglich darauf hingewiesen, dass "das Berufungsverfahren gegen die Ablehnung der Erwerbsminderungsrente aus medizinischen Gründen ... nun abgeschlossen" sei und ihn zur Aufrechterhaltung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Anwartschaft auf eine Rente wegen Erwerbsminderung über die Möglichkeit der Zahlung freiwilliger Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung informiert.
- 2 Der Kläger hat beim Bundessozialgericht (BSG) mit dem in seinem Schreiben vom 23.11.2011 gestellten "Antrag auf Revision" sinngemäß für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt L. , S. , beantragt und den Antrag mit Schriftsatz vom 26.11.2011 weiter begründet.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 4 Gegen das Urteil des LSG steht dem Kläger als Rechtsmittel zum BSG lediglich die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (Nichtzulassungsbeschwerde) gemäß §§ 160, 160a SGG zur Verfügung. Dies bedeutet, dass vor dem BSG nicht der gesamte Prozessstoff wieder aufgerollt werden kann. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist unter Berücksichtigung des Vorbringens der Kläger nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne



dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Dass sich Rechtsfragen in diesem Sinne im Falle des Klägers stellen, ist nicht ersichtlich.

- 6 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG hat in der angefochtenen Entscheidung keinen Rechtsatz in Abweichung von einem Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt.
- 7 Ebenso wenig lässt sich ein Verfahrensfehler, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte, feststellen. Zum Termin zur mündlichen Verhandlung vom 15.11.2011 ist der Kläger ordnungsgemäß geladen worden. Trotz seines Nichterscheins konnte das LSG den Rechtsstreit verhandeln und entscheiden, weil der Kläger mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (*vgl §§ 124 Abs 1, 126 SGG*). Zu Recht hat das LSG auch von einer Ladung des Rechtsanwalts L. zum Termin abgesehen, weil dieser vom Kläger nicht bevollmächtigt war und das LSG zuvor die PKH-Anträge für das Berufungsverfahren unter Beiordnung des Rechtsanwalts L. mit Beschlüssen vom 10.10. und 10.11.2011 mangels hinreichender Erfolgsaussichten abgelehnt hatte.
- 8 Die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils, die der Kläger möglicherweise angreifen möchte, lässt sich, wie sich bereits aus dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ergibt, mit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht überprüfen.
- 9 Da die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beiordnung von Rechtsanwalt L. für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdverfahrens nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

